



Einwohnergemeinde Ormingen

Wasserreglement

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. September 2023.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Verfügungsrecht	4
§ 3	Ausschliessliches Versorgungsrecht	4
§ 4	Technische Ausführung	4
B. Wasserabgabe		4
§ 5	Wasserlieferung	4
§ 6	Vorrang der Trinkwasserversorgung	5
§ 7	Einschränkung der Wasserabgabe	5
§ 8	Qualität des Trinkwassers	5
§ 9	Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	5
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung		5
§ 10	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 11	Enteignungsrecht	5
§ 12	Hydranten	5
§ 13	Haftungsausschluss	6
D. Anschlussleitung		6
§ 14	Erstellung und Kosten	6
§ 15	Durchleitungsrechte	6
E. Hausinstallation		6
§ 16	Hausinstallationen	6
§ 17	Erstellung und Kosten	6
§ 18	Abnahme und Kontrolle	7
§ 19	Instandhaltungspflicht	7
§ 20	Regelmässige Spülung	7
§ 21	Haftung	7
§ 22	Duldungs- und Auskunftspflicht	7
F. Bewilligungs- und Meldepflicht		7
§ 23	Bewilligung	7
§ 24	Meldepflicht	8
G. Wassermessung		8
§ 25	Grundsatz	8
§ 26	Standort und Eigentum	8
§ 27	Auswechslung	8
§ 28	Nachprüfung	8
§ 29	Ablesung der Wasserzähler	8
§ 30	Vorübergehender Wasserbezug	9
H. Finanzierung		9
I. Allgemeine Bestimmungen		9
§ 31	Grundsätze	9
§ 32	Festlegung der Beiträge und Gebühren	9
§ 33	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	9
§ 34	Zahlungsmodalitäten	10
II. Einmalige Beiträge und Gebühren		10
§ 36	Erschliessungsbeitrag	10

§ 37 Anschlussgebühr	10
III. Jährliche Gebühren	11
§ 38 Grundsatz	11
§ 39 Grundgebühr	11
§ 40 Mengengebühr	11
I. Schlussbestimmungen	11
§ 41 Vollzug	11
§ 42 Rechtsschutz	11
§ 43 Strafbestimmungen	12
§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 45 Übergangsbestimmungen	12
§ 46 Inkrafttreten	12

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ormalingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Ormalingen (WVO). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht, vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen, das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WVO zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die WVO liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WVO kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität
- e. bei unvorhersehbaren Ereignissen

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WVO gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Die Wasserqualität wird periodisch durch das Kantonale Labor geprüft und die Ergebnisse mindestens einmal jährlich publiziert. Die WVO garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht. Wird vom Wasserbezüger die Qualität angezweifelt, kann er von der WVO einen Qualitätsnachweis einfordern. Dieser wird im Falle von nicht nachweisbaren Qualitätsmängeln vom Wasserbezüger bezahlt.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

¹ Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

² Das Befüllen von Bassins ist meldepflichtig und hat in Absprache mit dem Brunnenmeister zu erfolgen. Das Befüllen muss gegebenenfalls auf mehrere Tage verteilt werden.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WVO plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WVO auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WVO über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WVO und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

³ Externe Geräte wie Pumpen, Tanklöschfahrzeuge, Spülwagen etc. benötigen für den Anschluss eine SVGW-Zulassung

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WVO geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

³ Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden vollumfänglich von der WVO angeordnet und bezahlt.

⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WVO auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WVO abgetrennt.

⁵ Die Anschlussleitung ist Eigentum der WVO.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. Hausinstallation

§ 16 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

² Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

² Hausinstallationen dürfen nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WVO kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

² Die WVO übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

³ Nach Fertigstellung der Hausinstallation ist vom Unternehmen unaufgefordert mit einem Abnahmeprotokoll an die Gemeindeverwaltung zu belegen, dass die Installation den SVGW-Richtlinien entspricht.

§ 19 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WVO regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WVO den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WVO kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. den vorübergehenden Wasserbezug;
- c. die Nutzung von privaten Quellen;
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 24 Meldepflicht

¹ Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden,

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert,
- d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.

² Das Befüllen von Bassins ist meldepflichtig und muss vorgängig dem Brunnenmeister gemeldet werden. Siehe auch § 9 Abs. 2.

G. Wassermessung

§ 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WVO werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 26 Standort und Eigentum

¹ Die WVO bestimmt, nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer, den Standort des Wasserzählers und legt dessen Grösse aufgrund des im Anschlussgesuch angegebenen SVGW-Belastungswertes fest.

² Der Wasserzähler wird von der WVO zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WVO.

³ Der Grundeigentümer haftet für durch Frost, Wärme oder durch fehlerhaftes Verhalten verursachte Schäden an den Wasserzählern.

§ 27 Auswechslung

Die WVO ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die Wasserzähler werden durch die WVO abgelesen.

² Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

³ Der Gemeinderat kann auch eine andere Art der Zählerablesung einführen.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WVO. Bei Bauwasseranschlüssen haftet der verantwortliche Unternehmer für verursachte Schäden an den Wasserzählern.

H. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WVO sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WVO
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WVO;
- c. jährlichen Grundgebühren
- d. jährliche Mengengebühren
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- f. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren in der Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in der Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement fest.

³ Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt die Wassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 34 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WVO, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation daran erhoben.

² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Auf allen Beiträgen und Gebühren wird eine Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Richtlinien erhoben

⁴ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

§ 35 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36 Erschliessungsbeitrag

¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

³ Im Siedlungsgebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

§ 37 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers sowie bei Sprinkleranlagen nach der geforderten Durchflussmenge.

² Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird eine Anschlussgebühr erhoben, wenn der Wasserzähler vergrössert wird.

⁴ Wird die Grösse des Wasserzählers reduziert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

⁵ Bei einer Vergrösserung des Wasserzählers werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

⁶ Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Grösse des Wasserzählers wieder erhöht, ist für die Dimensionierung des Wasserzählers, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen

III. Jährliche Gebühren

§ 38 Grundsatz

¹ Die Wassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
- c. einer Mietgebühr für Wasserzähler

in Rechnung gestellt.

§ 39 Grundgebühr

¹ Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der WVO wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

² Die Grundgebühr richtet sich nach der Grösse des Wasserzählers. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

³ Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen richtet sich nach der geforderten Durchflussmenge.

⁴ Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.

§ 40 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

³ Der Wasserbezug zur Brandverhütung oder Brandbekämpfung wird nicht verrechnet.

⁴ Bei einem Defekt des Wasserzählers wird der Verbrauch aufgrund des Durchschnitts, der in den vergangenen 3 Jahren bezogenen Wassermenge verrechnet.

⁵ Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.

I. Schlussbestimmungen

§ 41 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WVO oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 42 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen sonstige Verfügungen der WVO oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 43 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom 11. September 2007 wird aufgehoben.

§ 45 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 46 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion, per 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 21. September 2023.

Ormalingen, 21. September 2023

Namens der Gemeindeversammlung Ormalingen

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin

Henri Rigo

Corinne Heuberger